

Verein der Freunde der Hochschule Esslingen



Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde der Hochschule Esslingen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Unter dem Begriff „Hochschule Esslingen“ ist deren Standort Göppingen eingeschlossen.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein hat den Zweck, die Hochschule in der Ausbildung ihrer Studierenden zu unterstützen, indem er der Hochschule Geld, Lehrmittel und sonstige Einrichtungen stiftet und Forschungsarbeiten veranlasst und ermöglicht.

Auch wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen an der Hochschule können bedacht werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5 Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen,
Firmen,
Vereine,
sonstige Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. durch Erlöschen des Unternehmens. Ferner kann der Vorstand nach einstimmigem Beschluss Vereinsmitglieder ausschließen, wenn

- a) ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,
- b) sich ein Mitglied so verhält, dass dadurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden nehmen.

§ 7 Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus Mitgliedsbeiträgen,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Spenden,
- c) aus Erträgen des Vereinsvermögens.

Die Mitgliederversammlung legt mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

III. Organe des Vereins

- § 8 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 9 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand bestimmt ferner die Art und Höhe der Zuwendungen an die Hochschule.
- § 10 Der Vorstand ernennt einen Beirat, bestehend aus mindestens 12, höchstens 18 Mitgliedern. Der Beirat steht der Hochschule bei der Beratung von für die Ausbildung wichtigen Fragen zur Seite.
- § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle drei Jahre schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) die Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 13,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gem. § 7,
- g) Auflösung des Vereins gem. § 14.

Solange keine Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

- § 12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes und Beirates oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Stimmenübertragung ist zulässig. Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls zulässig.
- § 13 Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

IV. Auflösung des Vereins

- § 14 Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins der Hochschule Esslingen zu mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke, die von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt anerkannt wurden, verwendet werden darf.

Vorstand und Mitgliederversammlung

Esslingen, 26. April 2007